

Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Windenergie Am Kleeberg GmbH & Co. KG
Fiegenburg 9
33181 Bad Wünnenberg

Dienstgebäude:

Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn
**Amt für Umwelt, Natur und
Klimaschutz**

Ansprechpartner: Herr Borkowski

Zimmer: C.03.20

Tel.: 05251 308-6662

Fax: 05251 308-6699

BorkowskiR@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 42269-21-600

Datum: 12.01.2023

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit 121,87 m Nabenhöhe, 115,7 m Rotordurchmesser und 4.200 kW Nennleistung (WEA 01)

Antragsteller Windenergie Am Kleeberg GmbH & Co. KG , Fiegenburg 9, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück

Gemarkung	Etteln	Etteln	Etteln
Flur	1	2	2
Flurstück	232	249	250

ABLEHNUNGSBESCHIED

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kopius,

den Antrag der Windenergie Am Kleeberg GmbH & Co. KG vom 01.12.2021 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 in Borchen – Etteln **lehne ich ab.**



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr

Di 14.00 – 16.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns: Konten der Kreiskasse

Fußweg vom Bahnhof

Paderborn zum Kreishaus

ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81

BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00

BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00

BIC DEUTDE33B472

Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 01.12.2021, hier eingegangen am 02.12.2021, beantragte die Windenergie Am Kleeberg GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabhöhe von 121,87 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Nennleistung von 4.200 kW. Die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlage liegt bei 179,72 m. Die Anlage sollte in Borchon, Gemarkung Etteln, Flur 2, Flurstück 250 errichtet werden.

Sie beantragten gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und reichte einen entsprechenden UVP-Bericht ein. Der Entfall der Vorprüfung wurde von mir als zweckmäßig erachtet und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG am 04.01.2020 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 19.01.2022 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 27.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022 bei der Kreisverwaltung Paderborn, der Gemeinde Borchon, der Stadt Bad Wünnenberg und der Stadt Salzkotten zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 28.03.2022) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn sowie der Stadt Büren erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 19.04.2022 terminiert, jedoch, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, mit Bekanntmachung vom 13.04.2022 abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Borchon als Trägerin der Planungshoheit,
- der Stadt Salzkotten,
- der Stadt Bad Wünnenberg,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Fernstraßenbundesamt,
- die Autobahn GmbH des Bundes
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,
- der Vodafone GmbH,
- der web + phone GmbH.

Mit Ausnahme der Bezirksregierung Münster und des Amtes für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn haben die beteiligten Fachbehörden keine grundsätzlichen Einwände gegen das

Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Gemeinde Borchlen hat das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 23.03.2022 erteilt.

Das Bauamt des Kreises Paderborn hat Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes geäußert, aber in Aussicht gestellt, dass diese durch ein standortspezifisches Brandschutzkonzept gegebenenfalls ausgeräumt werden könnten. Ein solches Gutachten liegt bisher nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der sonstigen baurechtlichen Belange steht noch aus.

Mit Schreiben vom 03.03.2022 hat die Bezirksregierung Münster als zuständige Luftverkehrsbehörde die nach § 14 LuftVG erforderliche Zustimmung für das Vorhaben versagt. Nach erneuter Prüfung bestätigte die Bezirksregierung Münster ihre Entscheidung mit Schreiben vom 03.08.2022.

Mit Schreiben vom 31.08.2022 habe ich Sie daher über meine Absicht, Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG abzulehnen, informiert, und Ihnen nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie äußerten hierauf die Bitte, einen Ablehnungsbescheid auszustellen, um eine gerichtliche Klärung zu ermöglichen.

II. Rechtliche Würdigung

Der Bau und Betrieb der von Ihnen geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Versagung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung zum Vorhaben

Gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 LuftVG bedarf die Errichtung von Anlagen von mehr als 30 Metern Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung. Im Umkreis von 10 Kilometer Halbmesser um einen Flughafenbezugspunkt gilt als Höhe der höchsten Bodenerhebung die Höhe des Flughafenbezugspunktes. Aufgrund der geplanten Höhe der Anlage besteht für die von Ihnen geplante Anlage die Notwendigkeit der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung.

Die Bezirksregierung Münster als Luftfahrtbehörde hat ihre Zustimmung nach § 14 LuftVG versagt und begründet dies wie folgt:

„Um die örtlichen Gegebenheiten ausreichend berücksichtigen zu können, hat die DFS das Erfordernis gesehen, die DFS Aviation Services GmbH als örtlichen Flugsicherungsdienstleister um Stellungnahme zu bitten. Die DFS Aviation Services GmbH nimmt hierzu wie folgt Stellung: Die beantragte WKA liegt innerhalb der Kontrollzone (Luftraum ‚D‘) 7,6 NM östlich des Flughafens Paderborn-Lippstadt unmittelbar westliche der A33 und liegt mit 1045 m nur ganz knapp mehr als 1000 m seitlich der direkten Streckenführungen zwischen dem neu geplanten VFR Meldepunkt HOTEL und der südlichen Platzrunde. Darüber hinaus liegt die WKA innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Paderborn-Lippstadt und somit in einem flächendeckend befliegbaren Luftraum.

Gemäß der seit dem 05.12.2014 gültigen DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 923/2012 DER KOMMISSION vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung darf nach SERA.3105 bzw. SERA.5005 grundsätzlich bei einem Flug nach Sichtflugregeln eine Höhe von weniger als 150m (500ft) über dem Boden oder Wasser oder 150m (500ft) über dem Hindernis nicht unterschritten werden. Mit der beantragten Bauhöhe (179,74 m über Grund/ 457 m MSL) liegt die WKA bis zu 244 m über dem Flugplatzbezugspunkt (213 m MSL) und somit in einem Höhenbereich, der durch die Luftfahrzeugführer grundsätzlich genutzt werden kann, über den Hindernissen hebt sich die Mindestflughöhe auf 330 m über Grund an.

Sonderflüge nach Sichtflugregeln innerhalb einer Kontrollzone (SERA.5010) sind vorbehaltlich einer Flugverkehrskontrollfreigabe zulässig. Ausgenommen in Sonderfällen, wie medizinischen Flügen, Such- und Rettungsflügen und Flügen zur Brandbekämpfung gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen:

- a) für den Piloten:
 1. frei von Wolken und mit Bodensicht;
 2. Flugsicht von nicht weniger als 1500 m oder, für Hubschrauber, von nicht weniger als 800 m;
 3. Geschwindigkeit von 140 kt IAS oder weniger, so dass anderer Verkehr und Hindernisse rechtzeitig genug erkannt werden können, um Zusammenstöße zu vermeiden, und
- b) für die Flugverkehrskontrolle:
 1. nur während des Tages, sofern nicht anderweitig von der zuständigen Behörde erlaubt;
 2. Bodensicht von nicht weniger als 1500 m oder, für Hubschrauber, von nicht weniger als 800 m;
 3. die Hauptwolkenuntergrenzen (HWUG) liegt nicht unter 180 m (600ft). Die beantragte Höhe ist insofern problematisch, als SVFR-Flüge bis zu einer Hauptwolkenuntergrenze von 180 m über Grund zulässig sind. Der Luftfahrzeugführer wäre dann, wenn die Hauptwolkenuntergrenze auf bis zu 600 ft/180 m über Grund absinkt, gezwungen, zur Einhaltung des vorgeschriebenen Abstands (von 150 m über dem Hindernis) die WKA zu umfliegen.

Die Bundesautobahn A33 wird von Piloten bei Sonderflügen nach Sichtflugregeln als Orientierungslinie zum Durchflug der Kontrollzone in Nord-Süd/ Süd-Nord-Richtung genutzt. Insbesondere Rettungshubschrauber nutzen bei marginalen Wetterbedingungen die A33 als Strecke zu / von den Paderborner Kliniken bzw. für den Durchflug der Kontrollzone.

Die beantragte WKA ist auch deshalb als äußerst kritisch zu sehen, da sie die erste Anlage wäre, die unmittelbar westlich der A33 liegt. Bisher wird dieser Bereich von o.g. Luftraumnutzern befliegen, um frei vom unmittelbar östlich der A33 befindlichen Windenergiepark zu bleiben.

Die von der DFS und der DFS AS vorgetragene Sicherheitsbedenken werden von mir vollumfänglich nachvollzogen und damit geteilt. Ich als Landesluftfahrtbehörde schließe mich daher den negativen Voten der DFS und der DFS AS ausdrücklich an. Bei Errichtung dieser WEA an diesem Ort besteht nicht zuletzt auch durch die dann weitere Verschlimmerung der bereits schon bestehenden Hindernisverdichtung eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Personen.“

Demgemäß stehen Ihrem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen. Der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde ist an die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde nach § 14 LuftVG gebunden. Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ist als reines Verwaltungsinternum keiner Abwägung durch die Genehmigungsbehörde zugänglich.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragten Sie die Durchführung einer UVP. Das Entfallen der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Die Entscheidung wurde im Vermerk vom 04.01.2020 dokumentiert. Anschließend erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV und § 19 UVPG.

Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt nach § 20 Abs. 1b S. 4 und S. 5 der 9. BImSchV bei ihrer Entscheidung die vorgenommene Bewertung oder die Gesamtbewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften. Bei der Entscheidung über die Genehmigung müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.01.2023 wurde in diese Entscheidung einbezogen und dem Bescheid als Anlage beigelegt.

3. Fazit

Die Bezirksregierung Münster hat ihre Zustimmung nach § 14 LuftVG zu Ihrem Vorhaben versagt. Die Genehmigungsbehörde ist an diese Entscheidung gebunden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde zudem die Einwirkung auf die Schutzgüter Mensch (Unfallgefahr) und sonstige Sachgüter als erheblich eingestuft.

Es stehen dem Vorhaben somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BImSchG abzulehnen ist.

III. **Verwaltungsgebühr**

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasmann

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Änderungsverordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der UVP-Portale-Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der 45. Änderungsverordnung (GV.NRW. S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 Abs. 2 und 3 des 14. Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524, SGV.NRW.2011), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV.NRW. S. 762)
LuftfahrtZustVO NRW	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt (Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt – LuftfahrtZustVO NRW) vom 07.08.2007 (GV.NRW. S. 316), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt vom 01.02.2022 (GV.NRW. 2022 S. 142)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 131 Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsg (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175, SGV.NRW.2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)

ZustVU NRW

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV.NRW.282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Änderungsverordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf Grundlage der durch die Antragstellerin eingereichten Gutachten, insbesondere des UVP-Berichts (Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Nov. 2021), des Artenschutzfachbeitrags (Ing. Büro für Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, Okt. 2021) und des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Nov. 2021). Darüber hinaus werden die weiteren Antragsunterlagen, Gutachten sowie die im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen / Einwendungen berücksichtigt.

Die beantragte Anlage soll im Außenbereich der Gemeinde Borchon, westlich der Ortschaft Etteln an der Grenze zu den Gemeindegebieten der Städte Salzkotten und Bad Wünnenberg errichtet werden. Der Vorhabenstandort befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A33 und hier an der Ausfahrt „Etteln“. Die Umgebung ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Waldgebiete sowie die Bundesautobahn A33 geprägt.

Die Luftfahrtbehörde hat ihre Zustimmung zu der geplanten Windenergieanlage versagt.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen die Windenergieanlagen Infraschall. Durch die vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Bundesautobahn A33 besteht im Vorhabenbereiche eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen verursacht keinen Schattenwurf an relevanten Immissionspunkten.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Abstandes, der sich aus der vierfachen Anlagenhöhe errechnet, liegen keine baulichen Objekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, sodass eine optisch erdrückende Wirkung nicht vorliegt.

Unfallgefahr:

Neben den baubedingten allgemeinen Gefahren einer Baustelle besteht während des Betriebs die Gefahr des Eiswurfs/ Eisfalls von den Anlagen. Auch Havarien und Brände der Anlagen sind möglich; auf Grund der Abstände zu Waldflächen (hier Niederntudorfer Wald) besteht die Gefahr, dass sich ein Brand auf die Waldflächen ausweitet.

Die Windenergieanlage kann aufgrund ihrer baulichen Höhe ein Luftfahrthindernis und folglich eine Gefahr für die Luftfahrt darstellen. Eine erhöhte Unfallgefahr ist möglich.

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr.

Erholungsfunktion

Der Vorhabenbereich liegt nahe der Ortschaft Etteln. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen sowie die A33 ist nicht von einer herausgehobenen Funktion für die Erholung auszugehen. Die Sichtbeziehungen zu der Anlage sowie der Anlagenlärm sind geeignet, die Erholungsfunktion zu beeinträchtigen.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen. Durch das Fundament der Windenergieanlage werden rund 346 m² Fläche vollversiegelt. Zusätzlich kommt es im Bereich der Zuwegung und der Kranstellfläche zu einer dauerhaften Teilversiegelung von 1.916 m² Fläche. Insgesamt werden somit durch das Vorhaben 2.262 m² zuvor unversiegelter Fläche dauerhaft teil- oder vollversiegelt. Darüber hinaus kommt es zu einer zeitweisen Inanspruchnahme von 2.860 m² Fläche für Montage-, Lager- und Arbeitsflächen. Betroffen sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen.

Im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens von 500 m um die Windenergieanlage sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Die geplante Windenergieanlage liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- und keine Vogelschutzgebiete. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Innerhalb des anzunehmenden Einwirkungsbereiches um die Windenergieanlage befinden sich keine Naturschutzgebiete. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Für das weitere Umfeld des Vorhabens sind Vorkommen von insgesamt 48 planungsrelevanten Vogelarten dokumentiert. Davon gelten 15 Vogelarten (Baumfalke, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Kranich, Korn-, Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Waldschnepfe, Weiß- und Schwarzstorch sowie Wespenbussard) nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2017) als „WEA-empfindlich“.

Unter Berücksichtigung des artspezifisch anzunehmenden Einwirkungsbereiches der WEA kann für den Uhu eine Betroffenheit nicht per se ausgeschlossen werden. Der Abstand der geplanten WEA zu dem in 2021 nachgewiesenen Revierstandort betrug ca. 915 m. Lt. BNatSchG ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die Höhe der Rotorunterkante der hier geplanten WEA liegt bei rund 64 m. Aufgrund des Standortes der WEA auf einer ebenen Hochfläche kann damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu ausgeschlossen werden.

Das Vorhabengebiet einschließlich seiner großflächigen Umgebung ist als Schwerpunktorkommen des Rotmilans anzusehen. Der Rotmilan brütete zwar nicht innerhalb des 1.500 m-Radius, befliegt das Areal aber tagsüber zur Nahrungssuche. Außerdem gibt es innerhalb des UG ältere Brut- und Reviernachweise (NZO 2020). Deshalb besteht trotz des Fehlens von Brutplätzen im 1.500 m-Radius ein Konfliktpotential (z.B. Ernte- und Mahdereignissen). Hinweise auf ein Schlafplatzgeschehen im Vorhabengebiet liegen nicht vor.

Aus der Artengruppe der Fledermäuse unterliegen insbesondere die WEA-empfindlichen Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus betriebsbedingt einem Kollisionsrisiko, das

im Einzelfall signifikant erhöht sein kann. Standortbezogene Untersuchungen die eine abschließende Bewertung zulassen würden, liegen jedoch nicht vor. Die WEA wird daher entsprechend Artenschutzleitfaden NRW (2017) zunächst mit einem obligatorischen, umfassenden Abschaltscenario betrieben.

Schutzgut Landschaft

Der Umkreis der 15-fachen-Anlagenhöhe um den geplanten Anlagenstandort umfasst die Landschaft der Paderborner Hochfläche, unterteilt in verschiedene Bereiche (offene Agrarlandschaft, Bachtal und Wald).

Die geplante Anlage liegt räumlich zwischen Borchen im Norden, Etteln im Osten, Haaren im Süden und Niederntudorf im Westen. Die Umgebung ist maßgeblich geprägt durch ackerbauliche Nutzung sowie die Bundesautobahn A 33. Im Süden und Westen grenzen großflächige zusammenhängende Waldstrukturen an. Die Flächen der geplanten Windenergieanlage liegen relativ strukturlos auf fast ebenem Gelände.

Vom geplanten Anlagenstandort ist vor allem ein weiter Blick in Richtung Norden möglich. In Richtung Osten befinden sich Gehölzstrukturen entlang der Bundesautobahn und im Süden und Westen verdecken die Waldstrukturen den Blick in die Landschaft.

Die geplante Windenergieanlage liegt innerhalb der Landschaftsbildeinheit der Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche (LB-IV-033-A). Weiterhin befinden sich die Landschaftsbildeinheiten LB-IV-033-B3 (Altenauaue mit Nebenbächen) und LB-IV-033-W (Wälder der Paderborner Hochfläche) innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Als Vorbelastungen der Landschaft werden die Bundesautobahn A 33 sowie die genehmigten Windenergieanlagen nördlich bzw. östlich des geplanten Anlagenstandortes angesehen.

Der geplante Anlagenstandort liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Büren“.

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage befinden sich keine Naturdenkmäler.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Östlich des geplanten Anlagenstandortes befinden sich randlich im Einwirkungsbereich der WEA die Alleen „Ahornallee an der K 22 südwestlich von Etteln“ (AL-PB-0121) sowie die „Gemischte Allee an der L 818 bei Hummelstock“ (AL-PB-0122). Eine Betroffenheit der beiden Alleen ist nicht ersichtlich.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild vom Gutachter ermittelte Kompensationsbedarf beträgt **92.115,91 €**.

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Fläche und Boden

Für die Anlage wird für Fundamente, Stellflächen und Zufahrt für die Zeit der Nutzung der Anlage ca. 1.178 m² voll- bzw. teilversiegelt. Für den Zeitraum der Baumaßnahme kommt eine zeitweise Versiegelung von 2.860 m² hinzu.

Im Bereich der Vollversiegelung kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Auch bei den teilversiegelten Flächen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Montage- und Lagerflächen werden nur temporär in Anspruch genommen und stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Auch durch den Einsatz von Baumaschinen kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Zudem kann grundsätzlich während Bau- (z.B. durch Baustellenfahrzeuge) und Betriebsphase (z.B. durch Havarien) zu Verunreinigungen des Bodens kommen.

Schutzgut Wasser

Die Standorte befinden sich nicht innerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Auswirkungen hierauf sind durch die geplante Anlage nicht zu erwarten.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell durch austretende Betriebsstoffe, insbesondere der Baustellenfahrzeuge, möglich. Durch die geplanten relativ kleinräumigen Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, wohl aber die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört. Darüberhinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft, Klima

Es besteht im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Straßenverkehr.

Durch die Voll- und Teilversiegelung von Flächen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellt der Mast kein Hindernis dar. Stäube und Abgase (Baustellenfahrzeuge) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlage auf. Während der Betriebsphase entstehen keine Luftschadstoffe und/oder Klimagase.

Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich der Standorte.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Anlagenstandort befindet sich in einem Bereich Kulturlandschaftsprägender Bodendenkmäler (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung, LWL 2017).

Die Anlagen sollen etwa 350 m vom Bereich des Bodendenkmals Grabhügelgruppe Oberer Grolmesbusch und weiteren in der Umgebung befindlichen Bodendenkmälern errichtet werden. Auswirkungen hierauf können ausgeschlossen werden. Ebenso befinden sich in der Umgebung keine größeren Baudenkmale mit Fernwirkung, sodass eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Baudenkmalen ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Die beantragten Anlagen führen zu Turbulenzbelastungen benachbarter Windenergieanlagen.

Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Größe ein Luftfahrthindernis und eine Gefahr für die Luftfahrt darstellen. Eine erhöhte Unfallgefahr ist möglich, wodurch Luftfahrzeuge beschädigt werden könnten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass die unter dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu teils erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits, wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromprodukten, auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Vom Antragsteller vorgesehene Vermeidungs-/ Minimierungs-/ Ausgleichsmaßnahmen

- Blitzschutzsystem
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß
- Vermeidung der Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen
- Nutzung des vorhandenen Wegenetzes
- Planung von wasserdurchlässigen, nicht vollständige versiegelten Betriebsflächen
- Bauzeitenregelung
- Erntebedingte Betriebszeiteinschränkung zum Schutz des Rotmilans
- Unattraktive Mastfußgestaltung (allgemeine Schutzmaßnahme für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse)
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring
- Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

Die vorgesehene Bauzeitenregelung ist geeignet, eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Feldvogelarten (z.B. Feldlerche, Wachtel) sowie damit einhergehend die Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Arten auszuschließen. Ob mit Vorkommen solcher Arten am konkreten Anlagenstandort zu rechnen ist, ist aufgrund der konkreten räumlichen Situation (Waldrandnähe, Nähe zur Autobahn A 33 und zur Landesstraße L 756) jedoch fraglich.

Dem gutachterlich prognostizierten Konfliktpotential im Hinblick auf den Rotmilan kann durch eine Abschaltung der WEA während bestimmter landwirtschaftlicher Nutzungsereignisse hinreichend entgegengewirkt werden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist als allgemeine Schutzmaßnahme dazu geeignet, eine Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in den unmittelbaren Gefahrenbereich der Windenergieanlage nach deren Errichtung zu vermeiden.

Die zunächst umfassende Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem betriebsbegleitenden zweijährigen Gondelmonitoring ist als geeignete Maßnahme zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos für Fledermäuse anzusehen.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert werden. Entgegen der Angabe im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Mestermann, November 2021) beträgt das Ersatzgeld im Kreis Paderborn jedoch 7,30 €/m². Das Ersatzgeld zur Kompensation des Biotopwertdefizits beläuft sich somit auf 4.759,60 € (2.608 Biotopwertpunkte / 4 * 7,30 €). Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld in Höhe von 92.115,91 € zu entrichten. Die Höhe des Ersatzgeldes beträgt insgesamt **96.875,51 €**.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Aus den vorgelegten Gutachten zu Schallimmissionen ist ersichtlich, dass keine unzulässige Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich bewertet. Weil die Lärmbelastung durch Baumaschinen zeitlich begrenzt und dazu noch ganz überwiegend tagsüber entstehen wird, wird diese ebenfalls nicht als erheblich bewertet.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht keinen Schattenwurf an relevanten Immissionspunkten.

Optisch bedrängende Wirkung:

Aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung wird durch die Windenergieanlage keine optisch bedrängende Wirkung hervorgerufen.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Der beantragte Anlagentyp wird mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, dass die Anlage bei Eisansatz abschaltet. Hierdurch wird die Gefahr des Eiswurfs über größere Entfernungen wirksam vermieden. Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht. Die Unfallgefahr durch Eiswurf / Eisfall wird daher als gering und somit die Umweltauswirkungen diesbezüglich als nicht erheblich bewertet.

Die Wahrscheinlichkeit von Havarien und Bränden ist erfahrungsgemäß gering. **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können derzeit jedoch nicht endgültig ausgeschlossen werden**, da bisher kein standortspezifisches Brandschutzkonzept vorliegt und Auswirkungen auf die benachbarten Waldflächen möglich sind. Nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens ist dieser Punkt neu zu bewerten.

Die zuständige Luftfahrtbehörde hat ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben nicht erteilt, da luftrechtliche Sicherheitsbedenken, insbesondere für Flüge nach Sondersichtflugbedingungen, bestehen. Die Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde ist hier bindend, **eine Unfallgefahr ist demnach anzunehmen**.

Erholungsfunktion

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsbereichs für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Lichtimmissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Um die Reduzierung der Belästigung zu erreichen, wird die Hindernisbefeuerng mit den bereits bestehenden Anlagen synchronisiert. Die Auswirkungen sind somit als nicht erheblich zu beurteilen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Tiere

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage können Beeinträchtigungen von Fledermäusen sowie Vögeln (insb. Rotmilan) nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Daher wurden entsprechende Maßnahmen formuliert. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen führen die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlage zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Tierarten. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlage werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslösen.

Pflanzen

Durch das geplante Vorhaben werden vorwiegend Biotope mit geringer ökologischer Wertigkeit zerstört bzw. verändert. Der Flächenbedarf wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen. Die Kompensation erfolgt durch die Zahlung von Ersatzgeld. Unter Berücksichtigung der Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen.

Biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet zeigt eine für landwirtschaftlich genutzte Bereiche typisch ausgebildete Biodiversität. Landwirtschaftlich genutzte Flächen prägen das Untersuchungsgebiet und die Umgebung. Nadelwald- und Laubwaldstrukturen und sonstige Gebüschstrukturen tragen zur Erhöhung der Biodiversität der Umgebung bei. Das Arteninventar ist für das intensiv landwirtschaftlich geprägte Untersuchungsgebiet als durchschnittlich einzustufen. Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die biologische Vielfalt werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz nicht als erheblich im Sinne des UVPG eingeschätzt.

Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die landschaftsbezogene Erholung werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft. Weite Teile des Untersuchungsgebietes sind bereits durch die

Windenergienutzung vorbelastet. Als weitere maßgebliche anthropogene Vorbelastung ist die direkt östlich der WEA verlaufende Autobahn A 33 anzusehen. Zudem ist ein Großteil des Untersuchungsgebietes bewaldet und insofern gegenüber den vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild relativ unempfindlich, da die Anlage in weiten Teilen der sie umgebenden Landschaft nicht sichtbar ist. Nicht zuletzt ist bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens die zeitliche Befristung der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlage zu berücksichtigen. Nach einem Betriebszeitraum von ca. 20 Jahren wird die Windenergieanlage zurückgebaut. Die visuellen und akustischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung fallen dann weg, sodass von einer guten Wiederherstellbarkeit des Schutzgutes Landschaft auszugehen ist. Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung wurde gemäß Windenergie-Erlass NRW ein Ersatzgeld ermittelt.

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Fläche und Boden

Die beanspruchte Fläche steht für die Betriebszeit der Anlagen anderweitig nicht mehr zur Verfügung. Versiegelungen erfolgen allerdings nur punktuell und nur soweit zwingend erforderlich. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in den Boden gering, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als nicht erheblich bewertet werden.

Havarien sind unwahrscheinlich, so dass die Auswirkungen auf den Boden auch diesbezüglich als gering bewertet werden.

Wasser

Wegen des Abstandes zu Gewässern bzw. Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, dem Umstand, dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgt und aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser, erfolgt hier insgesamt eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut als nicht erheblich.

Schutzgut Luft, Klima

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Die Versiegelungen werden keinen nennenswerten Einfluss auf das lokale Kleinklima im Bereich der Standorte haben. Daneben wird der Betrieb der Anlagen – in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima – emissionsfrei erfolgen. Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen hier als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zwar soll die Anlage in der Nähe verschiedener Bodendenkmale errichtet werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Baustellenerschließung und die während der Bauphase benötigten Nebenflächen die Bodendenkmäler nicht tangieren, sodass keine als erheblich zu bewertenden Auswirkungen zu vorliegen.

Die wertgebenden Strukturen der umliegenden aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind ausschließlich durch die visuellen Auswirkungen der Windenergieanlage betroffen, direkte Eingriffe in diese Strukturen erfolgen nicht.

Durch die zum Antrag vorgelegten Gutachten zur Standorteignung hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlagen, unter Berücksichtigung der festgelegten Betriebsbeschränkungen, nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt.

Die zuständige Luftfahrtbehörde hat Ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben nicht erteilt, da luftrechtliche Sicherheitsbedenken, insbesondere für Flüge nach Sondersichtflugbedingungen, bestehen. Die Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde ist hier bindend. Eine Unfallgefahr und damit einhergehend erhebliche Auswirkungen auf Luftfahrzeuge als sonstige Sachgüter müssen angenommen werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da keine neuen, eigenständigen Wechselwirkungen, die nicht bereits unter den einzelnen Schutzgütern betrachtet worden wären, entstehen, erfolgt hier ebenfalls eine Bewertung als nicht erheblich.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es zahlreicher Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen.

Die Einwirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Unfallgefahr) und sonstige Sachgüter werden aufgrund der Einschätzung der Luftfahrtbehörde als erheblich eingestuft und können nicht ausgeglichen werden. Dies wird bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren einfließen.

Darüber hinaus sind erhebliche Auswirkungen auf Grund des Abstands zu Waldflächen derzeit nicht auszuschließen, jedoch besteht die Möglichkeit, diese Bedenken durch Vorlage eines entsprechenden standortspezifischen Brandschutzkonzepts auszuräumen.

Hinweis: Soweit die vorgenannten, nicht ausgleichbaren Einwirkungen für die geplante Anlage durch Planungsänderungen der Antragstellerin soweit reduziert werden können, dass eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde und des Amtes für Bauen und Wohnen erfolgt, hat eine erneute Einschätzung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen.